

# RS Vwgh 2005/6/21 2004/06/0158

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.2005

## Index

27/02 Notare

## Norm

NO 1871 §155 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Die Standespflichtverletzung nach § 155 Abs. 1 Z 1 NO (Berufspflichtverletzung) stellt hinsichtlich des Verschuldens auf ein "schuldhafte" Verhalten ab. Damit ist sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten, wie auch jede Art des Vorsatzes bzw. des fahrlässigen Verhaltens erfasst. Gegen den Vorwurf eines bestimmten Maßes der Fahrlässigkeit bestehen daher, vorausgesetzt freilich, dass diese Qualifikation inhaltlich zutreffend ist, keine Bedenken.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004060158.X02

## Im RIS seit

01.08.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)